

99003054080004

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Verdienstauffallentschädigung sorgeberechtigter Personen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121296656/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080004
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Verdienstauffallentschädigung sorgeberechtigter Personen
Leistungsbezeichnung II	Finanzielle Entschädigung bei Kinderquarantäne oder Schul- bzw. Kitaschließung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Verdienstauffallentschädigung, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Schulschließung, Infektionsschutzgesetz, §56 Abs. 1a

Modul	Sachverhalt
	Infektionsschutzgesetz (IfSG) , Verdienstaussfall, Kinderquarantäne, Kitaschließung, Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung, KiTa-Schließung, Schulschließung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 56 Abs. 1a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Wenn Sie einen Verdienstaussfall infolge von behördlich angeordneter Quarantäne Ihres Kindes erlitten haben, können Sie eine Entschädigung erhalten. Dies gilt auch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und ihrer daher notwendig gewordenen Betreuung.
Volltext	Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Arbeitgeber, Selbstständige und Arbeitnehmer können eine Entschädigung beantragen für Verdienstaussfälle, die Ihnen oder Ihren Arbeitnehmern wegen einer behördlich angeordneten Schließung von Schulen,

Modul

Sachverhalt

Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer für das Kind behördlich angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung entstanden sind.

Die Auszahlung und Antragstellung bei der zuständigen Behörde erfolgt bei Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber. Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Schließung der Betreuungseinrichtung / des Quarantänezeitraums gestellt werden.

Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.

Die Entschädigungshöhe beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird im Fall von nicht alleinerziehenden Personen für bis zu zehn Wochen, im Fall von alleinerziehenden Personen bis zu 20 Wochen, jährlich gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von EUR 2.016 € begrenzt.

Zudem werden auch Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung anteilig erstattet.

Erforderliche Unterlagen

Die Antragstellung erfolgt online über <https://www.ifsg-online.de>. Der Verfahrensablauf variiert je nach Art der Beschäftigung:

Bei Selbstständigen:

- Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres
- falls verfügbar: Nachweis über Einkommensausfall im Zeitraum der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung

Bei Arbeitgebern:

- Lohnnachweise der 2 Monate vor Verdienstaustausfall je Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin und für die Monate, für die die Erstattung geltend gemacht wird

Modul

Sachverhalt

Bei Arbeitnehmern:

- Lohnnachweise der 2 Monate vor Verdienstaustausfall und für die Monate, für die die Entschädigung geltend gemacht wird.

Ggf. weitere Dokumente:

- Falls Ihre zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz, Bremen oder Thüringen liegt, die ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung über die behördlich angeordnete Schließung der Schule oder Betreuungseinrichtung. Für alle anderen Länder ist dieser Nachweis optional. Eine Vorlage können Sie hier herunterladen:

<https://www.ifsg-online.de/antrag-bei-einem-betreuungserfordernis.html>

- Falls verfügbar: Nachweis über die behördlich angeordnete Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen, Nachweis über Quarantäne des Kindes, Nachweise über die besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, bspw. ein Behindertenausweis
- Falls Sie diesen Antrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines Selbstständigen stellen (z.B. als Steuerberater): Vollmacht

Falls erforderlich werden weitere Nachweise im Rahmen der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen angefordert.

Voraussetzungen

- Es bestand ein in § 56 Abs. 1a IfSG beschriebenes Betreuungserfordernis, da eine Behörde die Absonderung (Quarantäne) des Kindes bzw. des Menschen mit Behinderung angeordnet hat oder eine Betreuungseinrichtung geschlossen wurde.
- Es fallen keine gesetzlichen Feiertage oder Ferien der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung in den Betreuungszeitraum, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch

Modul	Sachverhalt
	<p>ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung). Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren nach Ende des fraglichen Zeitraums gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde nicht für den gleichen Zeitraum Kinderkrankengeld nach SGB V oder eine sonstige Ausgleichsleistung (z.B. Betreuungsentschädigung NRW) in Anspruch genommen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Antragstellung erfolgt online über https://www.ifsg-online.de. Der Verfahrensablauf variiert je nach Beschäftigungsstatus:</p> <p>Als Arbeitnehmer erhalten Sie die Entschädigung von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.</p> <p>Als Arbeitgeber können Sie sich die Entschädigung anschließend über den Arbeitgeberantrag erstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Angestellte gemeinsam stellen.</p> <p>Selbstständige können den Antrag selbst stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde wird ein entsprechender Bescheid erteilt.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.
Frist	Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Schließung der Betreuungseinrichtung bzw. nach Ende der Quarantäne des Kindes gestellt werden.
weiterführende Informationen	<p>Allgemeine und weiterführende Informationen zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz https://ifsg-online.de Informationen zu Entschädigung bei einem sogenannten Betreuungserfordernis (Quarantäne des Kindes oder Schließung der Betreuungseinrichtung) https://ifsg-online.de/antrag-bei-einem-betreuungserfordernis.html</p>
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie unter

Modul	Sachverhalt
	https://ifsg-online.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Verdienstaussfallentschädigung sorgeberechtigter Personen • Anspruch auf finanzielle Entschädigung, bei Verdienstaussfall aufgrund eines Betreuungsbedarf sorgeberechtigter Personen • Auszahlung und Beantragung durch den Arbeitgeber; bei Selbstständigen direkt über die zuständige Behörde • Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Schließung der Betreuungsreinrichtung / des Quarantänezeitraums gestellt werden. • Eine Antragstellung kann für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de erfolgen. • Entschädigungshöhe beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens, maximal 2.016 € pro Monat. • Entschädigung kann bei nicht alleinerziehenden Personen für max. zehn Wochen, im Fall von alleinerziehenden Personen für max. 20 Wochen jährlich beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Online-Antragstellung unter https://ifsg-online.de
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Verdienstaussfallentschädigung sorgeberechtigter Personen, Compensation under the Infection Protection Act Granting of compensation for loss of earnings for persons with custody rights